spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gemeinde Georgensgmünd Bebauungsplan Nr. 52 "Am Hammerweg"

Auftraggeber

Reichardt Logistik und Vermietung GmbH Georgensgmünd

Auftragnehmer

ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth

Bearbeiter

Ingrid Faltin

Stand der Bearbeitung

August 2019



		Seite
1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalit (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	und 3
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
4.1.2.1	Säugetiere	9
4.1.2.2	Kriechtiere	12
4.1.2.3	Lurche	14
4.1.2.4	Libellen	14
4.1.2.5	Käfer	14
4.1.2.6	Tagfalter	14
4.1.2.7	Nachtfalter	14
4.1.2.8	Schnecken	14
4.1.2.9	Muscheln	14
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der	4 F
	Vogelschutz-Richtlinie	15
5	Gutachterliches Fazit	23
6	Literaturverzeichnis	24

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Georgensgmünd plant die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Am Hammerweg". Der rechtsverbindliche Bebauungsplan umfasst den Firmenstandort der Firma Reichardt Logistik und Vermietung GmbH zwischen der Industriestraße im Süden und dem Hammerweg im Norden. Nördlich befindet sich die bewaldete Hangkante zum Talraum der Fränkischen Rezat. Im Westen schließen an die bestehenden Gebäude zwei Waldgrundstücke an, die durch den Hammerweg an die Obere Lerch angebunden sind.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Gewerbestandortes entsteht ein zusätzlicher Erweiterungsbedarf der Firma Reichardt Logistik und Vermietung GmbH. In Hinblick auf die Arbeitsabläufe und die verkehrliche Anbindung plant die Firma Reichardt den bestehenden Standort Richtung Westen zu erweitern. Durch die Erweiterung ergibt sich auf Höhe des Recyclinghofes die Anbindung des Firmenstandortes über die Obere Lerch an das örtliche Straßennetz und die Wohn- / Mischbebauung östlich des Firmenstandortes an der Industriestraße kann bezüglich des Fahr- und Lieferverkehrs entlastet werden.

Im Rahmen der Erweiterung nach Westen werden auch einige Änderungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe auf dem Firmengelände angestrebt. Zielsetzung ist es die Fahrlinie des Hammerweges zu verbessern und so einen zusätzlichen Rangierverkehr zu vermeiden / zu minimieren. Die bewaldete Hangkante zum Rezattal soll erhalten bleiben und sukzessive in einen Laubmischbestand umgebaut werden. Im Zuge dessen wird die im Nordosten des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes festgesetzte gewerbliche Baufläche zurückgenommen, der Waldbestand wird dem naturschutzfachlichen Ausgleich angerechnet.

Der Planungsraum umfasst eine Fläche von 1,477 ha. Die flächengenaue Beschreibung des Vorhabens ist den weiteren Planungsunterlagen zu entnehmen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topographische Karte TK 1: 25.000 6832 Heideck.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK).

- Online-Abfrage "Arteninformationen" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).
- Auswahlliste HNB Mittelfranken für den Naturraum Schichtstufenland.
- Gemeinde Georgensgmünd: Bebauungsplan Nr. 52 "Am Hammerweg", 1. Änderung und Erweiterung (Bearbeitung: Landschaftsarchitektin B. Baumgartner Büchenbach 2019).
- Lageplanausschnitt (Luftbild).
- Faunistische Erhebungen (Vögel, Reptilien, Potenzialabschätzung für Fledermäuse) zwischen Februar und Juli 2019 (ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz).
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume von wild lebenden Pflanzen und Tieren verloren. Durch zusätzliche bau- und anlagenbedingte Lärmund Schadstoffimmissionen werden Flächen beeinträchtigt. Durch anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen wird der Verbund von Tierlebensräumen gestört:

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Überbauung, Umformung und Versiegelung des Bodens.
- Temporärer Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidereaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Personen.
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen durch Staub- und Schadstoffimmissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Verlust von Nahrungshabitaten durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagenbedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagenbedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Teilweiser Funktionsverlust von gewachsenen Böden mit ihren vielfältigen Funktionen (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Teilweiser Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize.
- Teilweise Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen.
- Allgemeine mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume und Biotope durch Schadstoffeintrag und eine betriebsbedingte Verlärmung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V 1**: Die Baufeldräumung sowie jegliche Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- **V 2**: Die Rodung von Bäumen, Sträuchern und Hecken wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.
- V 3: Bei Höhlenbäumen und Bäumen, bei denen nicht sicher auszuschließen ist, dass sie Fledermausquartiere (Rindenspalten, abstehende Rindenplatten) beherbergen, muss eine möglichst vorsichtige Fällung stattfinden. Baumabschnitte mit Höhlen (Schnitt mind. 100 cm über/unter dem Eingangsloch) sind besonders sorgsam zu bergen (kein Fallenlassen, keine Erschütterung). Die Arbeiten sind unter Beteiligung eines Fledermausexperten durchzuführen. Hierzu ist durch den Experten rechtzeitig vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten festzustellen, ob sich in den betroffenen Bäumen Fledermausquartiere bzw. Tiere befinden. Falls es erforderlich ist, können die Tiere dann von dem Experten fachgerecht geborgen und versorgt werden (Ökologische Baubegleitung).
- **V 4**: Am westlichen Rand des Gewerbestandortes wird eine dreireihige Hecke gepflanzt, wobei zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vögel vor allem beeren- und früchtetragende Laubsträucher neu gepflanzt werden sollen.
- V 5: Die potenziellen Brutstandorte der Waldohreule südlich des Planungsraumes werden geschützt.
- **V 6**: Der Nadelholzbestand im Bereich der Hangkante wird unter Berücksichtigung potenzieller Spechtbäume abschnittsweise zu einem Laubmischwald umgebaut.
- V 7: Zur Vermeidung einer Anlockwirkung (Nachtfalter, Fledermäuse) ist auf eine nächtliche Baustellenbeleuchtung zu verzichten. Auch bei Betrieb des Firmengeländes sind in den Außenanlagen Beleuchtungskörper zu verwenden, die nur eine geringe Anlockwirkung für Insekten und damit auch für beutesuchende Fledermäuse ausüben.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen

Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- CEF 1: Zum Ausgleich des Verlustes bzw. der erheblichen Beeinträchtigung von zwei Baumhöhlen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Ersatz im Verhältnis 1:3) 6 Fledermausrundkästen (z. B. Hasselfeldt Art-Nr. FLH B KF, Naturschutzbedarf Strobel Art.-Nr.: 114 oder Schwegler Bestellnummer: 00 136/8) und 6 Vogelnistkästen (Schwegler: 2 Vogelnistkästen Fluglochweite 26 mm, 2 Vogelnistkästen Fluglochweite 32 mm und 2 Kleiberhöhlen Fluglochweite 32 mm) an geeigneten Bäumen im näheren Umfeld anzubringen (Montagehöhe 2,00 4,00 Meter; wechselnde Ausrichtung, jedoch nicht zur Wetterseite; wackelfrei; keine Verdeckung durch davor hängendes Geäst). Die Kästen sind vor der Rodung der Bäume, in jedem Fall vor Beginn der nächsten Brutsaison (März) anzubringen. Aus organisatorischen Gründen werden Pflege und Kontrolle der Nistkästen zunächst für fünf Jahre beauftragt und danach verlängert.
- CEF 2: Zur Verbesserung der allgemeinen Strukturvielfalt und des Lebensraumangebotes für Zauneidechsen werden am östlichen Rand des Planungsraumes Lesestein- oder Totholzhaufen (Wurzelstöcke) angelegt, Totholz (Stämme) horizontal gelagert und jeweils auf einer Fläche von mindestens 10 m² grabbares Substrat (Sand oder Sand-Feinschotter, Mindesthöhe 20 cm) ausgebracht.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die <u>Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.</u>

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

Für das Plangebiet liegt keine aktuelle Erhebung der Fledermäuse vor. Die vom Eingriff betroffene Fläche weist nur vereinzelt Strukturen auf, die für Fledermäuse als Quartiere geeignet sind (Höhlenbäume, Bäume mit Rindenspalten oder abstehender Rinde). Trotzdem können Vorkommen von in Bäumen quartiersuchenden Fledermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die bewaldete Hangkante zum Talraum der Fränkischen Rezat stellt eine wertvolle Leit- und Verbindungsstruktur zwischen Quartierstandorten, Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen von Fledermäusen dar, wird aber durch das geplante Bauvorhaben nicht tangiert.

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

Tab.1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	U1
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V		FV
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			FV
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V		U1
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			FV

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
٧	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet (meist Neozooen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) ? unbekannt

Betroffenheit der Säugetierarten

Lan	Fledermäuse (Baumquartierarten) Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes Langohr (Plecotus auritus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL				
1	Grundinformationen				
	Rote-Liste Status: Deutschland: Bayern: Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich siehe Tabelle 1				
	Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ☐ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht siehe Tabelle 1 (EHZ KBR)				
	Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wocher stuben, Sommerquartiere und Winterquartiere. Die Jagdhabitate der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reiche von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitaten und offenen Wasserflächen. Bei de nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampe oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang vorstrukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartier werden i. d. R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober be Ende März. Je nach Witterungsverlauf können die Tiere im Herbst noch länger (November) oder im Frühjahr berei früher (März) aktiv sein. Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Baumhöhlen, Baumspalten, grobrissige Rinde und Stammbereiche mit abstehender Rinde und Totholz als Tagesverstecke, Wochenstuben-, Sommer- und/ode Winterquartiere.				
	Lokale Population:				
	Als lokale Populationen werden potenzielle Fledermausvorkommen im Planungsraum und seiner Umgebung definiert. Das Gebiet weist nur kleinflächig Strukturen auf, die für Waldfledermäuse als Quartiere geeignet sind.				
	Der Erhaltungszustand der Iokalen Populationen wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)				

Lan	edermäuse (Baumquartierarten) Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes gohr (Plecotus auritus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), inabendsegler (Nyctalus leisleri), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG
	Durch das geplante Vorhaben kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Quartiere der Arten betroffen sind. Auch wenn mit den notwendigen Rodungen ein für die Arten nutzbarer Quartierbaum gefällt wird, ist die Fällung unter Einhaltung der Fledermaus-Schutzzeiten und der eingriffsmindernden Maßnahmen möglich.
	• V 3 : Durchführung von Rodungsarbeiten unter Beteiligung eines Fledermausexperten.
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
	CEF 1: Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld des geplanten Vorhabens.
Sch	ädigungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🖂 nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Störungen durch Rodungs- und Bauarbeiten, Verlärmung und visuelle Effekte durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden, da in der Umgebung ausreichend geeignete Jagdhabitate vorhanden sind. Zudem finden die Arbeiten tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann daher ausgeschlossen werden.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Stör	ungsverbot ist erfüllt:
2. 3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
	Durch das geplante Vorhaben werden nach aktuellem Kenntnisstand Leit- und Verbindungsstrukturen zwischen Quartierstandorten, Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen nicht erheblich beeinträchtigt. Daher erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse nicht signifikant.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
Töt	ungsverbot ist erfüllt:

4.1.2.2 Kriechtiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Kriechtierarten des Anhang IV FFH-RL

Der Planungsbereich weist nur kleinflächig Strukturen auf, die als Fortpflanzungslebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geeignet sind (gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden). Bei den aktuellen Erhebungen im Jahr 2019 wurden am östlichen Rand des Planungsraumes, im Bereich des Zaunes zum bebauten Gelände und der Hangkante zwei subadulte Tiere beobachtet.

Die übrigen zu prüfenden Kriechtierarten fehlen weiträumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Kriechtierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	٧	U1

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet (meist Neozooen)
_	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

? unbekannt.

Za	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL				
1	Grundinformationen				
	Rote-Liste Status: Deutschland: V Bayern: V Arten im UG: 🖂 nachgewiesen 🗌 potenziell möglich				
	Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ☐ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht				
	Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen. Inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben.				
	Lokale Population:				
	Als lokale Population werden die im Radius von ca. 2 km um den Eingriffsbereich vorkommenden Bestände der Art definiert. Aktuell wurden am östlichen Rand des Planungsraumes zwei subadulte Zauneidechsen nachgewiesen.				
	Der Erhaltungszustand der Iokalen Populationen wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)				
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG				
	Durch das geplante Vorhaben wird zumindest kleinflächig für die Zauneidechse nutzbarer Lebensraum beeinträchtigt oder zerstört. Es kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten. Diese sind aber infolge der eher niedrigen örtlichen Bestandsdichte geringfügig.				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -				
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	CEF 2: Neuanlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse.				
Sch	ädigungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🖂 nein				
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG				
	Störungen der Zauneidechse können durch Schadstoffeinträge sowie Erschütterungen entstehen. Gegenüber Lärm reagiert die Art nicht empfindlich. Aufgrund der Lebensraumausstattung verfügt das Umfeld des Planungsraumes über weitere für die Zauneidechse geeignete Habitate, die in einem räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stehen und in welche die Tiere ausweichen können. Es ist somit nicht mit einer Verschlechterung des bestehenden Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -				
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -				
Stör	rungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🖂 nein				

Za	auneidechse (Lacerta agilis)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL			
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	I <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5			
	Durch das geplante Vorhaben ergibt sich verkehrsbedingt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten kein wesentlich höheres Tötungsrisiko für Zauneidechsen-Individuen. Weitere Gefährdungen bestehen im besiedelten Raum seit jeher, so dass auch nach der Maßnahme kein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt.				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -				
Tö	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				

4.1.2.3 Lurche

Die zu prüfenden Amphibienarten finden im Planungsraum keine geeigneten Lebensräume oder fehlen großräumig um das Planungsgebiet.

4.1.2.4 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.5 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Tagfalter

Die zu prüfenden Tagfalterarten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

4.1.2.8 Schnecken

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.1.2.9 Muscheln

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die <u>Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.</u>

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verlet- zungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den Kartierungen zwischen Februar und Juli 2019 wurden insgesamt **30 Vogelarten** nachgewiesen. **Mäusebussard** und **Turmfalke** wurden beim Überflug des Planungsraumes und bei Jagdaktivitäten im Talraum der Fränkischen Rezat registriert.

Das Artenspektrum des Plangebietes ist geprägt von Waldarten und Bewohnern gehölzreicher Übergangsbereiche sowie von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star (bundesweit Rote Liste 3), Tannenmeise, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei den genannten Arten ist die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Diese Vogelarten sind in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums extra gekennzeichnet (*) und wurden der Spalte "E 0" zugeordnet (23 Arten). Auch der Buntspecht zählt zu den sogenannten "E 0"-Arten. Seine verlassenen Höhlen können Fledermäusen und zahlreichen Vogelarten, darunter die häufigen Arten Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise oder Star, als Brutstandorte dienen. Im Rahmen des geplanten Bauvorhabens wird eine Buntspechthöhle zerstört und eine weitere erheblich beeinträchtigt.

Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in der Tabelle 3 aufgelistet (**7 Vogelarten**). Bei gleichartiger Betroffenheit wurden die Arten in Gilden zusammengefasst.

Die Beurteilung der Relevanz betroffener Vogelarten basiert auf dem festgestellten avifaunistischen Gesamtartenspektrum. Daneben kommen als Datengrundlagen die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die "Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hinzu.

Alle übrigen Vogelarten kommen nicht im Großnaturraum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden Kartenblättern nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkbereich des Projektes.

Tab.3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Feldsperling	Passer montanus	V	V	FV
Goldammer	Emberiza citrinella	V		FV
Grünspecht	Picus viridis			U1
Klappergrasmücke	Sylvia curruca		3	?
Mäusebussard	Buteo buteo			
Turmfalke	Falco tinnunculus			
Waldohreule	Asio otus			U1

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009

Symbol	Kategorie	
0	Ausgestorben oder verschollen	
1	Vom Aussterben bedroht	
2	Stark gefährdet	
3	Gefährdet	
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes	
R	Extrem selten	
V	Vorwarnliste	
D	Daten unzureichend	
*	Ungefährdet	
100	Nicht bewertet	

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

Kategorie	Bedeutung		
0	Ausgestorben oder verschollen		
1	Vom Aussterben bedroht		
2	Stark gefährdet		
3	Gefährdet		
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes		
R	Extrem selten		
V	Vorwarnliste		
D	Daten unzureichend		
*	Ungefährdet		
•	Nicht bewertet (meist Neozooen)		
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)		

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

unbekannt.

Betroffenheit der Vogelarten

Gr	rünspecht	(Picus viridis)		Europäi	ische Vogelart nach VRL
1	Grundinformati	onen			
	Rote-Liste Status	Deutschland	: Bayern:	Art im UG: ⊠ nachgewiesen Status: potenzieller Brutvogel	potenziell möglich
	_	nd der Art auf El ⊠ ungünstig – u		nentalen Biogeographischen Regio	on Bayerns
	Landschaften mit Weiden. In und ur Streuobstbeständ rungsgebiete, die	einerseits hohen m Ortschaften we e regelmäßig be reich an Ameise folgt von Februal	n Gehölzanteil, a erden Parkanlag siedelt. Entschei nvorkommen sir	bergangsbereiche von Wald zu Offenlan andererseits mit mageren Wiesen, Säur en, locker bebaute Wohngegenden mit idend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, i nd. Brutbäume sind meist alte Laubbäur ablage von April bis Ende Mai. Das Aust	nen, Halbtrockenrasen oder altem Baumbestand und magerer Flächen als Nah- ne, v. a. Eichen. Die Re-
	Lokale Populatio	n:			
	Laubbäume im B	Bereich der Han	gkante sind Tei	im Untersuchungsraum und seiner Um il des möglichen Bruthabitats des Grü aktuelle Brutstandort liegt aber abseits	inspechts. Die Art wurde
	Der Erhaltungszu hervorragend		en Populatione] gut (B)	n wird demnach bewertet mit: in mittel – schlecht (C)	
2. 1	Prognose des S - 3 u. 5 BNatSc		erbots von Le	bensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. :</u>	3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1
	das geplante Vorl	haben ist auszu:	schließen. Durcl	chnahme von Brutplätzen bzw. –reviere h den Eingriff gehen kleinflächig Nahru es Grünspechts nicht von existenzieller l	ungsräume verloren, doch
	☐ Konfliktverme	eidende Maßnah	men erforderlich	1: -	
	☐ CEF-Maßnah	nmen erforderlich	1: -		
Sch	ädigungsverbot	ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
2. 2	Prognose des S	Störungsverbo	ots nach § 44 /	Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1,	3 u. 5 BNatSchG
	Beeinträchtigunge te findet, kann er	en von Brutplätze in ungestörte Be	en kommen. Da ereiche ausweich	g, visuelle Störungen und Lärm kann es der Grünspecht in der Umgebung weite nen, so dass eine signifikante Beeinträc ustandes nicht zu befürchten sind.	ere geeignete Brutstandor-
	☐ Konfliktverme	eidende Maßnah	men erforderlich	1: -	
	☐ CEF-Maßnah	nmen erforderlich	1: -		
Stör	rungsverbot ist e	erfüllt:	□ ja	⊠ nein	
2 .3	Prognose des 1 BNatSchG	「ötungs- und \	Verletzungsve	erbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. r	m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5
	Eine Zerstörung v und Gehölzbeseiti			ng und Verletzung von Jungtieren wird omieden.	durch die Baufeldräumung

Gr	rünspecht (Pi	icus viridis)		Europäische Vogelart nach VRL
				n: seitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen
Tötu	ıngsverbot ist erfül	lt:	□ ja	⊠ nein
				- und Gebüschbrüter Feldsperling (<i>Passer</i> ergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1	Grundinformation	en		
	Rote-Liste Status Disiehe Tabelle 3	Deutschland: - E	Bayern: -	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel
				nentalen Biogeographischen Region Bayerns
	0 0	ungünstig – unzurei		ungünstig – schlecht
	Der Erhaltungszusta Bayerns ist unbekan		smücke au	uf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
	Feldgehölzen, Hecke gen ersetzt der Felds Üblicherweise erfolgt ßen Horsten. Die Go als typischer Bewohn chen) bezeichnet we schen, Hecken und Chend bepflanzten DBoden in der Vegetaschen. Die Klapperg Biotopen, wenn die a Geschlossene Wälde Auch Hecken in Gärte	n, Waldbereichen, Sperling zunehmend die Nestanlage in Hadammer ist ein in Eler von Saumhabitarden. Sie ist Brutvo Gehölzen, an Rändrämmen, Böschungettion versteckt, vorzrasmücke ist in Basils Brutplatz wichtiger werden gemieden, en stellen geeignetengsstadien (z. B. Bl	Streuobstw den Haus döhlen wie Bayern fläc ten (Überg ogel offendern ländlic en, Wegrä ugsweise yern regel en Feldhed aber als d Bruthabit lattläuse).	in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit wiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlunussperling und übernimmt auch dessen Niststätten an Gebäuden. e Baum- und Spechthöhlen, Nistkästen und im Unterbau von groächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel. Die Art kann rgang von Baum und Gebüsch bestandenen Gebieten zu Freifläner und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büsicher Siedlungen und an gut eingegrünten Einzelhöfen, entspreändern und auf älteren Ruderalflächen. Das Nest steht auf dem er an Böschungen, unter oder an Grasbulten oder niedrig in Büselmäßig, aber lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von ecken, Feldgehölze oder dichten Gebüschreihen vorhanden sind. Ereinzige Grasmückenart brütet sie in jungen Nadelholzbeständen. Die Klappergrasmücke ist Langstreckenzieher mit dem Haupt-
	Lokale Population:			
	definiert. Entsprecher Wirkraumes des Vor vertreten, Feldsperlin	nd ausgestattete He habens vorhanden. ige nutzen vor alle	ecken und . Die Golo m die Ge	e im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen d Gehölzstrukturen sind im Gebiet innerhalb und außerhalb des oldammer ist im Planungraum mit mindestens zwei Brutpaaren ebüschstrukturen im östlichen Teil des Gebietes als Nahrungsder Nestplatz der Klappergrasmücke.
	Der Erhaltungszusta hervorragend (A)	and der lokalen Pop ⊠ gut (E		wird demnach bewertet mit: mittel – schlecht (C)

	Kologische Gilde der Hentanus), Goldammer (Emberiza citrinella		- und Gebüschbrüter Feldsperling (Passer ergrasmücke (Sylvia curruca) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
2.1	Prognose des Schädigungsverbots - 3 u. 5 BNatSchG	von Lel	bensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1
	werden. Die Arten sind aber in angrenzer Angebot an Bruthabitaten außerhalb des	nden Bere Wirkraum die Bestär	m Zuge des geplanten Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen eichen mit weiteren Beständen vertreten. Zudem ist ein günstiges es des Vorhabens vorhanden, so dass sich die oben genannten ende der Arten auswirken. Die ökologische Funktion der betroffe- sammenhang gewahrt.
		forderlich	:
	 V 1: Die Baufeldräumung und G tober und Februar. 	Sehölzrod	ungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Ok-
	 V 4: Neupflanzung von Hecken- westlichen Rand des Gewerbes 		vor allem mit beeren- und früchtetragenden Laubsträuchern am
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
Sch	ädigungsverbot ist erfüllt:	□ ja	⊠ nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach	ch § 44 A	Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Brutmöglichkeiten. Durch bau- und anlag	genbeding . Die betro	n auch in der näheren Umgebung der geplanten Baumaßnahme te Auswirkungen (Lärm und visuelle Effekte) kann es zu Beein- offenen Paare können in angrenzende ungestörte Bereiche aus- ationen verschlechtert sich nicht.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen er	forderlich	:-
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
Stör	ungsverbot ist erfüllt:	□ ja	⊠ nein
2. 3	Prognose des Tötungs- und Verletz BNatSchG	zungsve	rbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5
	Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder halb der Brutzeit vermieden.	Jungtiere	n wird durch die Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung außer-
		forderlich	:
	 V 1: Die Baufeldräumung und G Oktober und Februar. 	Sehölzbes	eitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen
Tötu	ıngsverbot ist erfüllt:	□ ja	⊠ nein

W	aldohreule (Asio otus) Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: potenzieller Brutvogel
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht
	Die Waldohreule brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen, aufgelockerten Parklandschaften und vor allem an Waldrändern. Dagegen fehlt sie weitestgehend in geschlossenen Waldgebieten. Sie nutzt die Nester von Krähen und Greifvögeln als Brutplatz. Die Waldohreule jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Im Winter wird die Waldohreule häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen beobachtet. Adulte Waldohreulen sind Standvögel oder höchstens Teilzieher. Ihre Jagdräume sind in der Regel mehrere Quadratkilometer groß.
	Lokale Population:
	Als lokale Population werden die Brutvorkommen im Untersuchungsraum und seiner Umgebung definiert. Der Gehölzbestand mit Nestern der Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) südlich des Plangebietes stellt einen potenziellen Brutstandort der Waldohreule dar. Im Gebiet gelang ein Rufnachweis, der aktuelle Brutstandort lag 2019 abseits des geplanten Eingriff.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. –revieren der Waldohreule durch das geplante Vorhaben ist aktuell auszuschließen. Da die Waldohreule bei der Jagd auf offene Flächen angewiesen ist, gehen praktisch keine Nahrungsflächen verloren. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V 5: Schutz der potenziellen Brutstandorte der Waldohreule südlich des Planungsraumes.
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Sch	idigungsverbot ist erfüllt:
2 .2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da die Waldohreule in der Umgebung weitere geeignete Brutstandorte findet, kann sie in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu befürchten sind.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Stör	ungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG
	Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch die Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit vermieden.

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Waldohreule (Asio otus)		Europäische Vogelart nach VRL
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erfo V 1: Die Baufeldräumung und Ge Oktober und Februar. 		: seitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen
Tötungsverbot ist erfüllt:	□ ja	⊠ nein

5 Gutachterliches Fazit

Sofern die in Kapitel 3 formulierten Maßnahmen durchgeführt werden, entstehen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung: Ingrid Faltin

Drahtzieherstraße 7 91154 Roth

Roth, 27.08.2019



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02. 04.1979, ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 20/7.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayer. LfU 166, 384 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt - 1000 Fenster für die Lerche. Natur in NRW 3/2009: 20-21.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), 704 S.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-Kommission (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1, 10/2009. Download unter: http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien Lautzuordnung 10-2009.pdf

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.

KRAPP, F. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag.

Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.

MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren (2012): Top 7, Aktuelles aus dem Sachgebiet II Z 7; Fledermausschutz (ORR Kienberger). Niederschrift über die Dienstbesprechung Straßenbau am 7.2.2012 in München.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

PFALZER, G. (2002): Inter- und Intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). – Dissertation Universität Kaiserslautern. 251 S.

RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

RECK, H. et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). - Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den <u>Arteninformationen</u> des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nichtrelevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

_

Kategorie	Bedeutung		
0	Ausgestorben oder verschollen		
1	Vom Aussterben bedroht		
2	Stark gefährdet		
3	Gefährdet		
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes		
R	Extrem selten Vorwarnliste		
V			
D	Daten unzureichend		
*	Ungefährdet		
•	Nicht bewertet (meist Neozooen)		
-:	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)		

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet2:

Gefährdu	Gefährdungskategorien							
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)							
1	vom Aussterben bedroht							
2	stark gefährdet							
3 gefährdet								
G Gefährdung anzunehmen								
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)							
v	Vorwarnstufe							
•	ungefährdet							
••	sicher ungefährdet							
D	Daten mangelhaft							

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN3:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes	
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² LfU 2003: <u>Grundlagen und Bilanzen</u> der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik 2009.pdf).

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
	Fledermäuse								
		x		х	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	х
		х		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	х
		x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	-	х
	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
		x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
		x		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		x		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse			T	
	0				Biber	Castor fiber	-	V	х
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	х
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	х
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	х
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	х
			1		Kriechtiere	1		Т	T
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
		x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
				-	Lurche	1		T	<u> </u>
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	х
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	х
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
					Libellen				
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	х
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	х
0					Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	х
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	х
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	х
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	х
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
					Nachtfalter		_		
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	х
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
	ı				Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
	ı				Muscheln				
0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	х

Gefäßpflanzen:

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	х
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	х
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	х
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	х
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	х
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	х

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	х		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	х
	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	х
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	х
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	х
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	х
		0	х		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	х
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	х		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	х		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	٧	-	-
	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0	х		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	х
		0	х		Elster*)	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
		х	х		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	х		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
	0				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		х	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	х
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	x		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	•
		x	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	х
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0	x		Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	0				Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
		0	x		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		х	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	х		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	х		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		х	х		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	х
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0	х		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	х
		0	х		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	х
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	х
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	х		Rabenkrähe*)	Corvus corone	1	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	х
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	х
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
		0	x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	1	-	1
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	1	-	1
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	х
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	1	-	х
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
		0	x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	٧	V	х
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	х
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	х
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	х
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	х
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	х

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	х
		0	х		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	х
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	х
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	1	-	х
		0	x		Star*)	Sturnus vulgaris	1	3	-
	0				Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
	0				Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	x		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		x	х		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	х		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	1	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		х	x		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	1	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	1	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	х
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	х
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	х
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	х
	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
		0	х		Zaunkönig* ⁾	Troglodytes troglodytes	-	-	-
	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	х
		0	х		Zilpzalp* ⁾	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	х
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	х
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	х
	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.